

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Sportanlagen der Stadt Landshut
zum Zwecke des außerschulischen Sports
durch Sportvereine und Sportgruppen
(Sportanlagenbenutzungs-Gebührensatzung)
vom xxxx

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-I-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 573), folgende

Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Stadt Landshut erhebt für die Benutzung der in § 1 der Satzung über die Benutzung der **Sportanlagen** der Stadt Landshut zum Zwecke des außerschulischen Sports durch Sportvereine und Sportgruppen (**Sportanlagenbenutzungssatzung**) genannten Sportanlagen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige Verein oder diejenige Sportgruppe, dem bzw. der eine Nutzungserlaubnis nach § 4 der **Sportanlagenbenutzungssatzung** erteilt wurde. Ausdrücklich erteilten Nutzungserlaubnissen stehen die im Folgejahr gem. § 4 Abs. 5 der Sportanlagenbenutzungssatzung weitergeltenden Nutzungserlaubnisse gleich.

Handelt es sich bei dem Verein oder der Sportgruppe nicht um eine rechtsfähige Vereinigung, haften die Mitglieder als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Zuteilung von Nutzungszeiten für eine Sportanlage.
- (2) Bei nach § 4 Abs. 5 Sportanlagenbenutzungssatzung im Folgejahr weitergeltenden Nutzungserlaubnissen gelten die bisherigen zugeteilten Nutzungszeiten als zu Beginn des Folgejahres erneut zugeteilt. Die Gebührensschuld für das jeweilige Folgejahr entsteht mit dieser erneuten Zuteilung der Nutzungszeiten.
- (3) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Die Gebühren werden grundsätzlich mit Zuteilung von Nutzungszeiten in Rechnung gestellt. Bei Zuteilung von festen, wiederkehrenden Nutzungszeiten (§ 4 Abs. 5

Sportanlagenbenutzungssatzung) werden die Benutzungsgebühren jedoch jeweils zum 1. Oktober für das jeweilige Schuljahr in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für die Ballsporthalle ehem. Schochkaserne.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für die Nutzung einer **Sportanlage** richten sich nach der Art der **Sportanlage**, dem Nutzungszweck, den jeweiligen zugeteilten Nutzungszeiten (unabhängig von der tatsächlichen erfolgten **Nutzung**) und der Art des Nutzers.

Höhe der Gebührensätze für die Nutzung von Sportanlagen:

1. Nutzung von Schulsporthallen

a. **zu Trainingszwecken:**

Gebühr pro 60 Minuten:

Nutzer	1- fach Halle	2-fach Halle	3-fach Halle
Sportvereine - Stadtgebiet	2,50 €	5,- €	7,50 €
Sportgruppen - Stadtgebiet	7,50 €	15,- €	22,50 €
sonstige Sportgruppen	15,- €	30,- €	45,- €

Abrechnung von festen, wiederkehrenden Wochenbelegungsstunden gem. Art. 4 Abs. 2 der **Sportanlagenbenutzungssatzung:**

Ganzjahresnutzung: Abrechnung pauschal 30 Wochen
 Winter- / Sommernutzung: Abrechnung pauschal 15 Wochen

b. **an Wochenenden zu Wettkämpfen und zum Spielbetrieb von Mannschaftssportarten:**

Gebühr pro Tag:

Nutzer	1- fach Halle	2-fach Halle	3-fach Halle
Sportvereine - Stadtgebiet	7,50 €	15,- €	22,50 €
sonstige Nutzer	15,- €	30,- €	45,- €

2. **Nutzung der Ballsporthalle** der ehem. Schochkaserne:

Die Nutzung der Ballsporthalle der ehem. Schochkaserne wird mit dem Gebührensatz einer 2-fach Schulsporthalle gem. Abs. 1 Nr. 1 a abgerechnet.

3. **Nutzung des Kunstrasens an der Realschule West**

Die Gebühr für die Nutzung des Kunstrasens beträgt 50,- € pro Stunde.

- (2) Bei Rückgabe einer **Nutzungszeit** während der Saison (§ 8 **Sportanlagenbenutzungssatzung**) wird höchstens eine Gebühr berechnet, die sich an der Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt zugeteilten Stundenzahlen bemisst, dabei höchstens

jedoch der pauschale Höchstbetrag gem. Absatz 1 Nr. 1 der genehmigten Ganzjahres- bzw. Winter- / Sommernutzung. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

(3) Die Preise sind einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am xxxx in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Sporthallen der Stadt Landshut zum Zwecke des außerschulischen Sports durch Sportvereine und Sportgruppen (Sporthallenbenutzungs-Gebührensatzung) vom 01.12.2021 (ABI S. 464) außer Kraft.

Landshut, den xxxx
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister